

Vertragsbedingungen SOLIT Edelmetalldepot



Stand: 27. Dezember 2016

Präambel

Das SOLIT Edelmetalldepot ist ein Angebot der SOLIT Management GmbH. Mit dem SOLIT Edelmetalldepot bietet die SOLIT Management GmbH ihren Kunden die Möglichkeit, Edelmetalle zu erwerben und diese in einem gesicherten Sammeldepot zu verwahren. Die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH übernimmt im Auftrag der SOLIT Management GmbH die Führung der Depotkonten, die Betreuung der Kunden sowie die Verwendungskontrolle der eingezahlten Gelder.

§ 1 Vorbemerkung und Geltung der Vertragsbedingungen

- 1) Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der SOLIT Management GmbH (nachfolgend „Verwahrer“ genannt) für das SOLIT Edelmetalldepot (nachfolgend „SOLIT EMD“ genannt) mit Verbrauchern und Unternehmern (nachfolgend „Kunden“ genannt) im Bereich des Warenvertriebs von Edelmetallen.
- 2) Die Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Verwahrer nicht an. Dies gilt auch dann, wenn der Verwahrer deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 3) Der Verwahrer handelt mit Edelmetallen und bietet deren Lagerung sowie Verwaltung für Kunden an. Der Verwahrer erbringt im Zusammenhang mit SOLIT EMD keine Finanzdienstleistungen, insbesondere keine Anlageberatung oder Vermögensverwaltung.

§ 2 Hinweis auf den Ausschluss des Widerrufsrechts für Verbraucher

Gem. § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB besteht für Verbraucher kein Widerrufsrecht, da der Fernabsatzvertrag die Lieferung von Waren zum Gegenstand hat, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer (der Verwahrer) keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

§ 3 Vertragsschluss

- 1) Die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH (nachfolgend „die Treuhänderin“) ist berechtigt, namens und in Vollmacht für den Verwahrer Angebote anzunehmen. Erst mit Erklärung der Annahme durch die Treuhänderin durch Aushändigung eines gegengezeichneten Vertragsexemplars kommt der Verwahrungsvertrag zustande. Der Verwahrer ist berechtigt, das Angebot des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Mindestkaufbetrag für das Depot beträgt EUR 2.000 (in Worten: Euro zweitausend).
- 2) Der Abschluss von Verträgen bezüglich einer Depoteinrichtung für Minderjährige ist möglich. In diesem Fall ist der Antrag auf Eröffnung eines SOLIT Edelmetalldepots durch alle gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der oder die gesetzliche(n) Vertreter ist / sind zu identifizieren. Eine ggf. alleinige Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen. Ebenfalls ist dem Antrag auf Depoteröffnung eine Kopie der Geburtsurkunde bzw. nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Kopie des Personalausweises des Minderjährigen beizufügen. Im Falle eines Ansparplans muss die Einzahlungsphase spätestens einen Tag vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen enden.

§ 4 Gegenstand des Vertrages

- 1) Vertragsgegenstand ist der Kauf sowie die entgeltliche Verwahrung von Edelmetallen (Gold und Silber) in gesicherten Räumen eines Zollfreilagers in der Schweiz.
- 2) Als alleiniger Depotinhaber ist der Kunde berechtigt, über den Depotinhalt eigenständig und unbeschränkt zu verfügen.
- 3) Der Verwahrer trägt dafür Sorge, dass die eingelagerten Edelmetalle zu jeder Zeit zum aktuellen Wiederbeschaffungswert gegen Einbruch, Diebstahl und Raub versichert sind.

§ 5 Dauer des Vertrages, Kündigung

- 1) Der Verwahrungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Jeder Kunde kann den Verwahrungsvertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung / Teilkündigung muss in Textform erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich, d.h. per Brief oder Telefax zu erfolgen. Erfolgt die Kündigung / Teilkündigung gegenüber der Treuhänderin, kann der Verwahrer diese Form akzeptieren. In diesem Fall gilt die Kündigung / Teilkündigung als formgerecht eingegangen.
- 3) Der kündigende Kunde entscheidet, ob seine Kündigung / Teilkündigung schnellstmöglich ausgeführt werden soll oder mit Frist von zwei Wochen zum Monatsende. Er muss diesbezüglich eine eindeutige Weisung in seiner Kündigung / Teilkündigung in Textform abgeben. Falls keine eindeutige Weisung in Textform erteilt wird, gilt die Kündigung als Kündigung mit Frist von zwei Wochen zum Monatsende. Soll die Kündigung / Teilkündigung schnellstmöglich ausgeführt werden, so wird der Verwahrer innerhalb von drei Handelstagen ab dem Tag des Eingangs der Kündigung / Teilkündigung eines Kunden, anteilig Edelmetall verkaufen. Sind Barrenverkäufe an einem Handelstag aus einem wichtigen Grund (insbesondere Aussetzung des Handels oder fehlende Verkaufsmöglichkeit von Barren aus anderen Gründen) nicht möglich, so findet der Verkauf am nächstmöglichen Handelstag statt.
- 4) Im Falle der Kündigung des Verwahrungsvertrages durch eine Vertragspartei gilt § 10 entsprechend. Im Falle der Teilkündigung muss die verbleibende Summe mindestens EUR 2.000 (in Worten: Euro zweitausend) betragen.
- 5) Eine Kündigung des Verwahrungsvertrages durch den Verwahrer kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) der Kunde falsche Angaben im Zusammenhang mit diesem Vertragsschluss macht,
 - b) der Kunde im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Geldwäschegesetzes (GwG), verstößt,
 - c) der Kunde den Verwahrer vorsätzlich schädigt oder versucht zu schädigen.

§ 6 Abwicklung von Kaufaufträgen

- 1) Der Verwahrer wird nach Eingang der von Kunden eingezahlten Beträge die Edelmetalle (Depotwerte) von seinen Lieferanten erwerben. Um einen möglichst großen Kostenvorteil für den Kunden zu ermöglichen, strebt der Verwahrer den Erwerb möglichst großer Barren an. Der Barrenkauf erfolgt innerhalb von drei Handelstagen ab dem auf den Tag der Einzahlung folgenden Handelstag.
- 2) Der Kauf erfolgt zum Fixingpreis der Londoner Börse („LBMA Gold Price“ bzw. „LBMA Silver Price“) zzgl. 1,5% bis maximal 2,5% bei Gold sowie 4,0% bis maximal 6,5% bei Silber. Es werden ausschließlich registrierte Barren mit einem Feinheitsgrad von mindestens 999 / 1.000 gekauft, die von Herstellern stammen, die der „Good Delivery List of Acceptable Refiners“ der „London Bullion Market Association“ (LBMA) angehören. Sind Barrenkäufe an einem Handelstag aus einem wichtigen Grund (insbesondere Aussetzung des Handels oder fehlende Erwerbsmöglichkeit von Barren) nicht möglich, so findet der Erwerb am nächstmöglichen Handelstag statt.
- 3) Die Ein- und Auslagerung von Edelmetallbarren erfolgen ausschließlich im 6-Augen-Prinzip. Hierfür müssen jeweils ein Vertreter des Verwahrers, der Treuhänderin und der Lagerstelle anwesend sein. Keine Person hat alleinigen Zugang zu den Tresoren und Schließfächern der Gesellschaft. Bis zur Einlagerung verbleiben die erworbenen Edelmetalle bei dem jeweiligen Lieferanten.

§ 7 Depoteingangsbestätigung, geschützter Kundenbereich

- 1) Mit einer Depoteingangsbestätigung wird dem Kunden die Einlieferung von Depotwerten bescheinigt.
- 2) Die vom jeweiligen Kunden erworbenen Edelmetalle werden diesem kontenmäßig nach Gewicht und Wert gutgeschrieben und können auch den Bruchteil einer Gewichtseinheit ausmachen. Gewicht und Wert der Edelmetalle werden auf drei Stellen hinter dem Komma angegeben und werden im geschützten Kundenbereich der Homepage der SOLIT-Gruppe (www.solit-kapital.de) veröffentlicht. Darüber hinaus werden im geschützten Kundenbereich jeweils aktuelle Barrenlisten, sämtliche Ein- / Auslagerungsprotokolle, Inventurberichte sowie die persönliche Vermögensübersicht inklusive Transaktionshistorie bereitgestellt.

§ 8 Bestandsaufnahme, Bestandsaufstellung

- 1) Der Kunde erhält in regelmäßigen Abständen zweimal jährlich eine von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen erstellte Bestandsaufnahme der physisch eingelagerten Edelmetalldepotbestände.
- 2) Der Kunde erhält zweimal jährlich eine individuelle Aufstellung über sein Edelmetalldepot, davon einmal als Jahresdepotauszug zum letzten Handelstag eines jeden Kalenderjahres. Legt der Kunde nicht innerhalb eines Monats vom Versandtag der Aufstellung an gerechnet schriftlich Widerspruch gegen die Bestandsaufstellung ein, gilt diese als genehmigt.

§ 9 Erweitertes Pfandrecht

Der Verwahrer und der Kunde sind sich darüber einig, dass der Verwahrer ein Pfandrecht an sämtlichen Edelmetallen erwirbt, an denen der Verwahrer aufgrund der Geschäftsbeziehung Besitz erlangt hat oder künftig noch erlangen wird. Der Verwahrer hat das Recht, sich wegen aller Ansprüche aus dem Verwahrvertrag sowie wegen sonstiger Forderungen, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt, aus den verwahrten Edelmetallen zu befriedigen.

§ 10 Depotentnahme, Auszahlung, Auslieferung

- 1) Im Falle der Kündigung / Teilkündigung kann der ausscheidende Kunde die physische Auslieferung der auf sein Edelmetalldepot entfallenden Gold- bzw. Silberbarren entsprechend verlangen, sofern sein Depotwert je Edelmetall mindestens dem Wert der kleinsten erworbenen Barrengröße entspricht (Gold: 1 kg, Silber: 5 kg). Der kündigende Kunde kann für den Depotwert in Gold eine physische Auslieferung in 100 Gramm-Stücken verlangen. Für die Auslieferung in 100 Gramm-Stücken hat der kündigende Kunde eine Gebühr in Höhe von 2,5%, bezogen auf den Wert der an ihn ausgelieferten 100 Gramm-Stücke Gold, an den Verwahrer zu bezahlen. Im Falle der physischen Auslieferung von Barren ist ein etwaig verbleibendes Restguthaben, das betragsmäßig den Erwerb bzw. die Auslieferung eines Barrens in der Mindestgröße nicht zulässt, auf ein Bankkonto des kündigenden Kunden zu überweisen.
- 2) Der ausscheidende Kunde kann statt der physischen Auslieferung die individuelle Edelmetallmenge gemäß seinem Edelmetalldepot verkaufen. Der Verkauf erfolgt zu den aktuellen Ankaufskursen der Lieferanten des Verwahrers.
- 3) Die physische Auslieferung von Barren erfolgt auf Kosten des Kunden. Die Selbstabholung an der Lagerstätte der Barren ist für den Kunden kostenfrei. Eine Lieferung an den Wohnort des Kunden kann vereinbart werden. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich nur ausreichend versichert. Etwaig anfallende Steuern, Zölle, Reise-, Transport- und Versicherungskosten aufgrund der physischen Auslieferung bzw. Selbstabholung der Edelmetalle hat der Kunde zu tragen.
- 4) Im Falle der physischen Auslieferung oder der Selbstabholung obliegt es dem Kunden, unmittelbar nach Entnahme aus dem Depot die verwahrten Depotwerte auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Verwahrer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen, schriftlich anzuzeigen. Werden im Falle der Selbstabholung die Depotwerte nicht abgeholt, ist dem Verwahrer weiterhin die Vergütung gem. § 11 zu bezahlen.

§ 11 Vergütung

- 1) Der Kaufbetrag (Einmalkauf oder Ansparplan) wird grundsätzlich zu 97,5% in Edelmetalle investiert. Es fällt eine feste Einrichtungsgebühr in Höhe von 2,5% des Kaufbetrags (inkl. etwaiger Umsatzsteuer) an. Die Einrichtungsgebühr wird nicht in Edelmetalle investiert, sondern an den Verwahrer ausbezahlt. Daneben ist bei Eröffnung des Depots ein einmaliges Aufgeld in Höhe von 5% bezogen auf den Kaufbetrag durch den Kunden zu zahlen.
- 2) Pro Quartal erhält der Verwahrer eine Verwaltungsgebühr im Gegenwert von 0,40% (inkl. etwaiger Umsatzsteuer) bezogen auf den Depotwarenwert. In dieser Gebühr sind sämtliche Leistungen des Verwahrers wie Verwaltung, Treuhandservice und Versicherung beinhaltet. Zum Zweck der Begleichung dieser Gebühr veräußert der Verwahrer am Ende eines jeden Quartals 0,40% des in Form von Edelmetallen gehaltenen Depotwerts berechnet in Unzen und Gramm. Veräußert werden Gold- und Silberbarren entsprechend dem Verhältnis, in dem die beiden Edelmetalle im Depot des Kunden vorhanden sind. Maßgeblich für die Bestimmung des Depotwerts ist der jeweils letzte Handelstag eines jeden Quartals.

§ 12 Verwahrung

Der Verwahrer erwirbt an den eingelieferten Edelmetallen kein Eigentum. Dem Kunden steht im Falle der Insolvenz des Verwahrers ein Aussonderungsrecht (vgl. § 47 InsO) zu.

§ 13 Pflichten des Verwahrers, Haftung, Risikohinweis

- 1) Die Verpflichtung des Verwahrers beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Lagerung der ihm anvertrauten Werte. Eine weitergehende Verpflichtung, z. B. Beratung im Hinblick auf den Erwerb und / oder Verkauf von Edelmetallen oder die wirtschaftliche Nutzung der Depotwerte wird von dem Verwahrer nicht geschuldet.
- 2) Der Verwahrer darf keine derivativen Finanzgeschäfte tätigen, insbesondere darf er nicht an Goldleihegeschäften teilnehmen und kein Gold verleihen.
- 3) Der Verwahrer haftet nur für Schäden, die vom Kunden nachgewiesen und durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Der Verwahrer übernimmt keine Haftung für Schäden höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen).
- 4) Die Kursentwicklung der Edelmetalle richtet sich generell nach dem Angebots- und Nachfrageverhalten der Marktteilnehmer in diesem speziellen Marktsegment. Die Metalle können erheblichen Preisschwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, die auf verschiedenen nicht vorhersehbaren Entwicklungen beruhen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund sich verändernder Marktbedingungen der Gold- und Silberpreis zukünftig sinkt und der Kunde somit einen Wertverlust seines Depots hinnehmen muss. Auch besteht das Risiko von Währungsverlusten, sofern die Metalle in Fremdwährungen gehandelt werden.
- 5) Es finden für den Kunden die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln Anwendung, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 14 Mitwirkungspflichten des Kunden, Datenschutz

- 1) Der Kunde ist verpflichtet alle erforderlichen Informationen für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Name und Anschrift) oder die Änderung einer erteilten Vollmacht. Die von dem Verwahrer ausgehändigten Dokumente hat der Kunde unverzüglich auf Fehler und Vollständigkeit zu prüfen.
- 2) Vor dem Hintergrund der Bestimmungen gemäß dem „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG)“ verpflichtet sich der Kunde auf Verlangen des Verwahrers zur Legitimation durch Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.
- 3) Die Vertragssprache ist deutsch. Der Verwahrer ist grundsätzlich berechtigt, erforderliche fremdsprachige Urkunden und Dokumente zurückzuweisen. Der Verwahrer ist in diesem Zusammenhang berechtigt, Handlungen solange zu verweigern, bis eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache durch den Kunden vorgelegt wird.
- 4) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten auf Datenverarbeitungsanlagen gespeichert werden. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz. Weiter erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten durch die mit der Durchführung und ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung des Edelmetalldepots Beauftragten genutzt werden.

§ 15 Übertragbarkeit von Rechten

Die Rechte des Kunden aus dem Verwahrvertrag können nicht übertragen werden.

§ 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPR).
- 2) Als Gerichtsstand wird Wiesbaden vereinbart.
- 3) Sofern sich aus dem Verwahrvertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Verwahrers.

§ 17 Änderung der Vertragsbedingungen

Sollte sich insbesondere aufgrund gesetzlicher Anforderungen das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung der Vertragsbedingungen ergeben, so kann der Verwahrer diese ändern oder ergänzen und dies dem Kunden auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitteilen. Die jeweilige Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegt. Der Widerspruch ist an den Verwahrer zu richten.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder des Verwahrvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vertragsbedingungen oder des Verwahrvertrags hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder teilweise unwirksamen Bestimmung gilt die entsprechende gesetzliche Regelung.

Datenschutzhinweis:

Es werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherung beachtet. Die personenbezogenen Daten dieses Vertrags werden von der SOLIT nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und eigener Werbeaktionen der SOLIT-Gruppe genutzt.

Sie können der Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken jederzeit durch formlose Mitteilung auf dem Postweg an die SOLIT Management GmbH, Borsigstr. 18, 65205 Wiesbaden oder durch e-Mail an info@solit-kapital.de widersprechen. Der Widerspruch gilt aber nicht für die zur Abwicklung Ihrer Verwahrung erforderlichen Daten. Nach Erhalt Ihres Widerspruchs werden wir die betroffenen Daten nicht mehr zu anderen Zwecken als zur Geschäftsabwicklung nutzen, verarbeiten und übermitteln, sowie die weitere Versendung von Werbemitteln an Sie einstellen.

Informationen über den Verwahrer:

SOLIT Management GmbH
Sitz: Wiesbaden, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 28468
Gesetzliche Vertreter: Robert Vitye, Dr. Hans-Christian Sünkler
Ladungsfähige Anschrift: Borsigstr. 18, 65205 Wiesbaden
Telefon: +49 6122 587-70; Telefax: +49 6122 587-77

